



Information zu den Merkmalen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Ein Unternehmen ist nur dann ein KMU, wenn bestimmte Kriterien eingehalten sind (zur Definition siehe die Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003, [Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 ff.](#), nachfolgend „Empfehlung“).

Der Antragsteller / Bewerber / Bieter muss selbständig prüfen, ob die Kriterien eines KMU nach der Definition der EU-Kommission erfüllt sind. Die Schwellenwerte und andere Kriterien sowie sämtliche einschlägigen Rechtstexte und ein einfacher Leitfaden sind auf der Homepage der EU-Kommission zu finden (<http://ec.europa.eu/growth/smes>).

Die nachfolgende - vereinfachte - Zusammenfassung ist als Hilfestellung für den Antragsteller gedacht, ohne dass die DB AG eine Haftung für die Vollständigkeit übernimmt. Maßgeblich für die Einordnung ist die vollständige Definition der EU-Kommission.

Ein Unternehmen ist hiernach ein KMU, wenn es

- **insgesamt weniger als 250 Mitarbeiter** beschäftigt **und**
- **Jahresumsätze** von **maximal 50 Mio. Euro** oder eine **Jahresbilanzsumme** von **max. 43 Mio. Euro** hat.

Der Antragsteller ist, auch wenn diese Kriterien erfüllt sind, **kein KMU**, wenn sich **mindestens 25%** des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt **im Eigentum** einer oder mehrerer **öffentlicher Stellen** oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und von ihnen kontrolliert werden; ausgenommen sind bestimmte öffentliche Investoren gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Empfehlung.

Bei der **Berechnung der KMU-Kriterien** sind eventuelle **Verflechtungen mit anderen Unternehmen** zu berücksichtigen, indem die Daten (Personalzahlen und Umsätze bzw. Bilanzsumme) von verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen zu den Daten des Antragstellers hinzugerechnet werden:

1. Ist der Antragsteller mit einem oder mehreren Unternehmen verbunden, sind die **Daten zu 100% zusammenzurechnen**. Um **verbundene Unternehmen** handelt es sich, wenn die Mehrheit der Stimmrechte des Unternehmens durch ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird oder die Fähigkeit zu einem beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen besteht (vgl. Art. 3 Abs. 3 der Empfehlung).
2. Ist der Antragsteller ein sog. **Partnerunternehmen** eines oder mehrerer anderer Unternehmen, so sind die **Daten anteilmäßig**, d.h. entsprechend der Beteiligung, **hinzuzurechnen**. Partnerunternehmen sind alle Unternehmen, zwischen denen Finanzbeziehungen bestehen und die mindestens 25% bis maximal 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen diese Anteile gehalten werden (vgl. Art. 3 Abs. 2 der Empfehlung).